



Etwaige Mängel treten oft erst in der weiteren Entwicklung des Welpen zu Tage. Aber nicht alles, was dem Besitzer nicht gefällt oder womit er nicht zurechtkommt, ist auch ein Mangel.

FOTO: MICHAEL MIGOS

## WELPENKAUF

# Einmal gekauft ...

Ist der Welpe gesund, freut sich der Mensch. Hat er allerdings die eine oder andere „Macke“, würde so mancher Käufer das Geschäft gerne rückgängig machen – zum Leidwesen vieler Jagdhundezüchter. Rechtsanwalt Dr. Benjamin Munte klärt über die aktuelle Gesetzeslage auf.

**D**er Weg zum treuen, vierläufigen Begleiter ist oft länger und problematischer, als sich mancher im ersten Moment vorstellt. Zuerst muss die Frage der Rasse und des Geschlechts beantwortet sowie ein Zwinger gefunden werden. Sind diese ersten Schritte getan, werden die Welpen besichtigt. Wenn nun ein kleines behaartes Wesen mit hochgezogener Stirn und großen Augen unsicher auf den überproportional großen Branten hin- und hertappt, fällt die Entscheidung oft schnell und es heißt: „Den nehme ich!“ Die Reichweite dieser – auf den ersten Blick – harmlosen drei Worte wird oft unterschätzt. Ist nämlich der

Züchter einverstanden, und ist man sich zudem über den Kaufpreis einig, wurde ein Kaufvertrag geschlossen, von dem man sich in der Regel nicht mehr lösen kann. In den weitaus meisten Fällen reicht ein solcher mündlicher Kaufvertrag über einen Welpen aus, da beide Vertragsparteien mit den jeweils erhaltenen Leistungen der Gegenseite (Geld bzw. Hund) zufrieden sind. Erfüllen sich die Vorstellungen und Erwartungen jedoch nicht, können schnell Streitigkeiten entstehen.

Die Gründe können vielschichtig sein. Stellt sich zum Beispiel heraus, dass der Käufer die Entscheidung ohne seine

Familie getroffen hat und dem Züchter „absagt“, wird dieser angesichts der etwaigen Gefahr, einen Hund behalten zu müssen, nicht begeistert über das Verhalten des Käufers sein.

Aber auch in der Sphäre des Züchters lauern Risiken, die durchaus geeignet sind, ein juristisches Nachspiel zu begründen. Regelmäßig ist dies der Fall, wenn der Hund an einer Krankheit leidet. Wie die Vergangenheit zeigt, sind gerichtliche Auseinandersetzungen nach einem Hundekauf gar nicht so selten.

### I. Grundsätzliches

Zuerst sei erwähnt: „Tiere sind keine Sa-

chen“, § 90a Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dies trifft aus dem Blickwinkel des Tierschutzes im täglichen Leben zwar zu und sollte für jeden Jäger auch nachvollziehbar sein. Aus Sicht des BGB ist der Unterschied zwischen einem Tier und einer Sache vor allem theoretischer Natur, da Tiere in der Regel rechtlich wie Sachen behandelt werden, § 90a Satz 3 BGB. Durch die Modernisierung des Schuldrechts im Jahr 2002 wurden die Sonderregelungen für den Tierkauf aufgehoben, so dass nun das allgemeine Kaufrecht Anwendung findet. Es macht juristisch gesehen also keinen Unterschied mehr, ob ein Radio oder ein Hundewelp gekauft wird.

## II. Einzelfragen

Deutlich wird der Unterschied von Tier und Sache jedoch immer dann, wenn durch Gerichte überprüft werden muss, ob ein Mangel vorliegt und der Züchter deswegen in Anspruch genommen werden kann.

### 1. Der Züchter als Unternehmer

Der Großteil der Züchter wird die Frage, ob er Unternehmer sei, deutlich und vehement verneinen. Der Bundesgerichts-

hof (BGH) sieht dies jedoch differenzierter. In einer Grundsatzentscheidung (Urteil v. 29.3.2006, VIII ZR 173/05) stellt der BGH klar, dass die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf auch anwendbar sind, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht beim Züchter nicht vorliegt. Es ist nur nötig, dass äußerlich eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des selbständigen und planmäßigen, auf gewisse Dauer angelegten Angebots entgeltlicher Leistungen am Markt gegeben ist. Folglich gilt auch regelmäßig der Züchter als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, der seine Zucht nur als Hobby und ohne Gewinnerzielungsabsicht betreibt. Anderes dürfte nur gelten, wenn es bei einem gelegentlichen Wurf verbleibt.

### 2. Der Verbrauchsgüterkauf


Dies führt dazu, dass auch beim Welpenkauf grundsätzlich die Verbraucherschutzvorschriften Anwendung finden, §§ 474 ff. BGB. In diesem Zusammenhang ist die Beweislastumkehr von besonderer Bedeutung. Gewährleistungsrechte greifen grundsätzlich ein, wenn ein Mangel bei Übergabe der Kaufsache vorliegt. Gemäß § 476 BGB wird im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs vermu-

tet, dass ein Mangel, der sich innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe zeigt, bereits bei Übergabe vorlag. In der Praxis bedeutet dies, dass der Käufer in dieser Zeitspanne nur darlegen und beweisen muss, dass der Welpen „mangelhaft“ (z. B. krank) ist. Der Züchter müsste dann den Gegenbeweis erbringen, dass die Krankheit nicht schon bei Übergabe vorgelegen habe. Dies dürfte regelmäßig schwerfallen.

Daher ist an dieser Stelle die Eigenart von Tieren als Lebewesen zu beachten. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob es sich um eine versteckte oder eine äußerlich erkennbare Krankheit (z. B. Allergie) handelt (BGH, VIII ZR 173/05). Bei sichtbaren Krankheiten gilt die Beweislastumkehr grundsätzlich. Wird das Tier vor dem Kauf einer tierärztlichen Ankaufuntersuchung unterzogen, kann sich der Käufer nicht auf die Beweislastumkehr berufen, da das Tier als gesund abgenommen wurde (OLG Oldenburg, 14 U 41/04).

### 3. Mangel beim Hund

Bei Tieren fällt die Beurteilung, ob sie mangelhaft im Sinne des Gesetzes sind, nicht immer leicht. Dies liegt an ihrer



Beim ersten Besuch lassen sich bereits äußerliche Fehler, wie eine nicht korrekte Zahnstellung, erkennen.

Ist der gekaufte Hund mit einem Mangel behaftet, muss man den Verkäufer darüber in Kenntnis setzen. Lässt man den Vierläufer nach eigenem Ermessen behandeln, um den Mangel, zum Beispiel eine getrübbte Linse, zu beseitigen, ohne dies abzusprechen, geht das zu Lasten des Käufers. Ist der Welpen allerdings akut erkrankt, darf in der Regel auch ohne Rücksprache mit dem Verkäufer der Hund behandelt werden.



FOTO: KRISTOFER HANSSON

Eigenart als sich entwickelnde Lebewesen. Während bei einem älteren Hund als Mangel unter anderen auch eine fehlende Gebrauchsmöglichkeit in Betracht kommt, sind bei einem Welpen vor allem gesundheitliche Mängel und falsche Zuchtbucheintragungen von praktischer Bedeutung. Die Rechtsprechung verneint das Vorliegen eines Mangels jedoch, wenn das Tier an einer sehr häufig auftretenden Beeinträchtigung, z. B. ein Pilzbefall, leidet, so dass der Käufer von vornherein kein gesundes Tier erwarten kann. (AG Zittau, 5 C 389/04).

#### 4. Vorrang der Nacherfüllung

Erkennt der Käufer, dass der Hund an einer Infektion oder Krankheit leidet, hat er dies dem Verkäufer zunächst mitzuteilen und dem Züchter, unter Setzung einer angemessenen Frist, die Möglichkeit zur Nacherfüllung zu geben. Unterlässt der Käufer dies und lässt die Krankheit von einem Tierarzt behandeln, kann er in der Regel keinen Schadenersatz vom

Züchter verlangen. Ausnahmsweise kann eine Fristsetzung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen jedoch entbehrlich sein. Der BGH (VIII ZR 1/05) bejaht eine solche Ausnahme, wenn die Art der Krankheit eine solche Frist unzumutbar macht. Ist der Welpen akut an einem blutigen Durchfall erkrankt, ist es dem Käufer – auch aus dem Blickwinkel des Tierschutzes – nicht zumutbar, zunächst zum Verkäufer zu fahren, damit dieser die nötige Heilbehandlung veranlasst. Muss der Hund jedoch – nicht akut – operiert werden, ist eine Fristsetzung regelmäßig zumutbar.

#### 5. Schadenersatz

Selbst wenn ein (gesundheitlicher) Mangel unstreitig vorliegt, erwachsen dem Käufer selten Schadenersatzansprüche. Als Schadenersatz statt der Leistung kommt hauptsächlich der Ersatz von Tierarztkosten in Betracht. Ein Anspruch scheidet jedoch bereits dann, wenn der körperliche Defekt eines Tieres nicht fol-

genlos beseitigt werden kann; dass heißt der Hund wird nicht uneingeschränkt gesund. In diesem Fall liegt bereits keine Mangelbeseitigung vor (BGH, VIII ZR 281/04).

Darüber hinaus setzt ein Schadenersatzanspruch ein Verschulden des Züchters voraus. Auch wenn dieses Verschulden gemäß § 280 I 2 BGB vermutet wird, sorgen die Eigenheiten des Tierkaufs dafür, dass der Züchter oft den Gegenbeweis führen kann (z. B. ordnungsgemäße Auswahl der Elterntiere bei vorliegendem Gendefekt des Welpen).

#### 6. Gewährleistungsausschluss

Der Ausschluss oder die Reduzierung der Gewährleistungsrechte des Käufers ist nicht möglich, wenn der Züchter als Unternehmer anzusehen ist. Andernfalls können Käufer und Verkäufer diese Rechte durch individuelle Vereinbarung ausschließen.

#### 7. Verjährung

Die Gewährleistungsrechte verjähren regelmäßig nach zwei Jahren, § 438 BGB.

**Zusammenfassend ist** festzuhalten, dass die Rechtsprechung zwar gewisse Aspekte vorgibt, anhand derer die Rechtslage geprüft werden kann, aber jeder Rechtsstreit – aufgrund der Eigenarten des Tierkaufs – individuell zu betrachten ist. Aber genau diese individuellen Eigenarten eines Hundes machen ihn ja gerade – fernab jeder juristischer Betrachtungsweise – so liebenswert und wertvoll für uns Jäger. 🌿

Bei dem nebenstehenden Kaufvertrag handelt es sich um einen formularmäßigen Vertragsvorschlag. Ein solcher kann nicht sämtliche individuelle Gestaltungswünsche und -möglichkeiten berücksichtigen. Ergänzungen oder Streichungen sind selbstverständlich möglich. Lassen Sie sich im Zweifel rechtlich beraten! Bitte denken Sie an eine Quittung bezüglich der Übergabe von Geld (auch Anzahlung), Hund und Papieren.

© RA Dr. iur. Benjamin Munte,  
[www.kanzlei-wolfsburg.de](http://www.kanzlei-wolfsburg.de)

# Kaufvertrag

## über einen Jagdhundewelpen

### Verkäufer

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Wohnort, PLZ: \_\_\_\_\_  
Personalausweis-Nr.: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

### Käufer

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Wohnort, PLZ: \_\_\_\_\_  
Personalausweis-Nr.: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

### § 1 Kaufgegenstand

Der Käufer erwirbt den am \_\_\_\_\_ gewölfen  
Hundewelpen mit dem Namen \_\_\_\_\_  
Geschlecht:  Rüde  Hündin  
Vater: \_\_\_\_\_  
Mutter: \_\_\_\_\_  
Rasse: \_\_\_\_\_  
Farbe: \_\_\_\_\_  
Zuchtbuchnummer: \_\_\_\_\_  
eingetragen ins Zuchtbuch am: \_\_\_\_\_  
Tätowiernummer: \_\_\_\_\_  
Chipnummer: \_\_\_\_\_

Dieser Kaufvertrag erstreckt sich zudem auf:

Impfausweis  Ahnentafel  tierärztliches Gutachten  
Sonstiges:  \_\_\_\_\_

### § 2 Kaufpreis, Anzahlung

Der Kaufpreis beträgt \_\_\_\_\_ Euro  
in Worten: \_\_\_\_\_ Euro.  
Bei Abschluss des Kaufvertrages zahlt der Käufer eine Anzahlung  
in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.  
Den Restkaufpreis in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zahlt der Käufer  
bei Übergabe des Hundes.

### § 3 Übergabe

(1) Der Käufer holt den Hund am \_\_\_\_\_ bei dem Verkäufer  
ab. Holt der Käufer den Hund nicht an dem vereinbarten Datum  
ab, so setzt der Verkäufer ihm eine angemessene Nachfrist von  
höchstens zwei Wochen. Der Verkäufer ist für diesen Fall berech-  
tigt, Schadenersatz (insbesondere Futtergeld) für die Zeit bis zur  
Abholung zu verlangen.  
(2) Holt der Käufer den Hund nach Ablauf einer angemessenen  
Nachfrist nicht ab, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktre-  
ten und die geleistete Anzahlung behalten.

Ausfertigung für  Verkäufer  Käufer

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Verkäufer

### § 4 Tierärztliche Untersuchungen

Der Hund wurde zuletzt am \_\_\_\_\_ tierärztlich untersucht.  
Die Untersuchung ergab folgende Befunde:

Der Hund erhielt letztmalig eine Wurmkur am: \_\_\_\_\_  
Der Hund hat folgende Schutzimpfungen erhalten:

Bis zum Tag der Abholung kommt der Verkäufer für die Kosten  
der nötigen tierärztlichen Versorgung, einschließlich der Imp-  
fungen und Wurmkuren, auf.

### § 5 Gewährleistung:

Der Verkäufer versichert, dass ihm keine Mängel oder gesund-  
heitliche Defizite, außer die der tierärztlichen Befunde gem. § 4,  
bekannt sind. Bezüglich etwaiger Mängel gelten die gesetz-  
lichen Regelungen.

### § 6 Nebenpflichten

(1) Der Käufer erklärt dem Verkäufer gegenüber, dass er den  
Hund artgerecht halten wird und beabsichtigt, den Hund jagd-  
lich auszubilden sowie zu führen.  
(2) Der Verkäufer kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn  
der Käufer in § 6 Abs. 1 vorsätzlich falsche Angaben gemacht  
hat. Der Verkäufer hat das Rücktrittsrecht schriftlich innerhalb  
von vier Wochen auszuüben, nachdem er von den rücktrittsbe-  
gründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Das Rücktrittsrecht  
erlischt nach drei Jahren nach Übergabe des Hundes.  
(3) Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer die Ergebnisse  
von Prüfungen, die der Hund eventuell ablegt, spätestens vier  
Wochen nach jeder Prüfung mitzuteilen. Eine telefonische Mit-  
teilung genügt.

### § 7 Schriftform:

Besondere Absprachen, Ergänzungen und Änderungen des Ver-  
trags bedürfen der Schriftform.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Käufer